



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. Dezember 2020

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4391

A19

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 09.12.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wie in der o.g. Ausschusssitzung zugesagt, übersende ich hiermit
meinen mündlich gehaltenen Bericht zum Thema „Identitätsfeststellung
durch guineische Delegation in Essen“ in verschriftlichter Form.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Mündlicher Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

„Identitätsfeststellungen durch eine guineische Delegation in Essen“

Sitzung des Integrationsausschusses am 9. Dezember 2020

Es gilt das gesprochene Wort!

Die Zahl der Personen aus der Republik Guinea, die nach einem rechtsstaatlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland keinen Schutzstatus erhalten haben und daher ausreisepflichtig sind, ist zuletzt kontinuierlich angestiegen. Im Rahmen der im Jahr 2020 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Asylverfahren wurde Asylsuchenden aus Guinea in rd. 20 % der Fälle Schutz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot festgestellt. Mit Stand 31.10.2020 hielten sich rd. 5.600 ausreisepflichtige vermutlich guineische Staatsangehörige in der Bundesrepublik auf, darunter rd. 3.800 ausreisepflichtige Personen in Nordrhein-Westfalen.

Der Identifizierung und Feststellung der Staatsangehörigkeit kommt bei ausreisepflichtigen Personen ohne entsprechenden Nachweis länderübergreifend eine zentrale Rolle zu.

In Umsetzung des § 71 Abs. 3 Nr. 7 und des § 75 Nr. 13 Aufenthaltsgesetz sind die Bundespolizei und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bundesweit zentral für die Beschaffung von Heimreisedokumenten im Wege der Amtshilfe für Staatsangehörige der Republik Guinea zuständig. Die Organisation damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen sowie die entsprechende Abstimmung mit den guineischen Behörden obliegt den zuständigen Bundesbehörden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Oktober 2020 auf Grundlage des deutsch-guineischen Migrationsabkommens und in Kenntnis der guineischen Botschaft in Berlin eine Expertendelegation durch die Republik Guinea zur Identifizierung von vermutlich guineischen Staatsangehörigen nach Deutschland entsandt. Die beiden entsandten Experten führen in Anwesenheit der zuständigen Ausländerbehörde Anhörungen von Personen durch, die vermutlich die Staatsangehörigkeit der Republik Guinea besitzen. Die Anhörungen durch die Experten finden angesichts der überproportional hohen Zahl ausreisepflichtiger Personen in erster Linie in Nordrhein-Westfalen statt.

Die nach Deutschland entsandte Delegation Guineas arbeitet im offiziellen Auftrag der Republik Guinea. Die entsandten Mitarbeiter sind somit als ermächtigte Bedienstete im Sinne des § 82 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz befugt, Anhörungen vor Ort durchzuführen; ebenso ergibt sich aus dieser Norm die Pflicht eines Ausländers zum Erscheinen vor der entsandten Delegation.

Es steht zu erwarten, dass sich die Identifizierung und auf dieser Grundlage die nötige Passersatzpapierausstellung für vollziehbar ausreisepflichtige guineische Staatsangehörige durch die Maßnahme verbessern wird. Dies würde zugleich den Vollzug der gesetzlichen Ausreisepflicht in Fällen, in denen von der vorrangigen Möglichkeit der geförderten freiwilligen Rückkehr kein Gebrauch gemacht wird, auch im Sinne der nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden verbessern.